

der rigorosen Restitutionspflicht gegen Petrus hat genügen wollen, als demselben Geschenke machen. Diese Meinung ist nach Scavini tract. VII. de Iustit. annot. § 196. satis probabilis. Ratio: quia semper censetur quisque, cum dat bona sua, velle potius satisfacere obligationi iustitiae, quam voluntati donandi. Hiefür stimmen Mazzotta, La Croix, Rebellius, Confer. Liguori Hom. Apost. tr. X. n. 123. und Op. Moral. I. III. n. 700.

3°. Es fragt sich endlich, ob Cajus die zu restituierende Summe so zurückgeben darf, daß er dem Petrus dafür alljährlich Geschenke gibt. In diesem Falle haben wir es mit einer simulierten Schenkung zu thun. Gury, tract. de iustitia nro. 709 stellt dieselbe Frage also: An valeat restitutio facta per simulatam donationem? Resp. Affirmative saltem probabilius. Ratio est, quia ad solutionem non requiritur, ut debitor externe fateatur, se solvere. Hinc satisfacit debitor, quoties solvit etiam in iis circumstantiis, in quibus creditor existimat sibi fieri donum. Ita communis. Vogler n. 534. Carrière de justit. pars III a. 3. n. 414. 3°. Dieselbe Meinung nennt Scavini l. c. communior et probabilior. Jedoch machen die genannten Auctoren die Beschränkung: daß der Restitutionspflichtige keine Gegengeschenke annehmen darf, was ja in casu auch nicht der Fall ist. Demnach darf Cajus die Summe, die er zuviel erhielt, dem Petrus durch Geschenke nach und nach abtragen.

Das sind die drei Gesichtspunkte, nach denen der Confessarius den Cajus zu bescheiden hat.

Beuren (Provinz Sachsen).

Dr. Adam Wiehe.

XII. (Verkauf verbotener Bücher.) Der Buchhändler Cajus eröffnet in einer Generalbeicht dem P. Sempronius, daß er protestantische, akatholische und jüdische Religionshandbücher in seinem Geschäfte auf Lager halten und verkaufen müsse, da er in einem kleinen, wenn auch vorwiegend katholischen Städtchen der einzige Buchhändler sei. Falls er genannte Bücher nicht abgebe, werde er als intolerant verschrien und in seinem Geschäfte sehr geschädigt, ja er meint, dasselbe aufgeben zu müssen, da er von seinen katholischen Kunden nicht leben könne. Auf weitere Fragen erfährt der Beichtvater noch, daß Cajus die Romane von Zola bestellt, wenn es von ihm verlangt wird, sowie, daß er z. B. die Schmähschriften gegen den heiligen Roch, Döllingers Papstthum (Neubearbeitung des Janus) u. s. w. zur Ansicht versandt und in seinen Schaufenstern ausgelegt hat. P. Sempronius ist nun in großer Noth, was er diesem Beichtkind sagen soll. Schließlich erklärt er ihm, ihn nicht absolvieren zu können, da er ob solchen Handels excommuniciert sei und, weil er diesen Verkauf nicht aufgeben wolle, im Zustand der Sünde verharre.

I. Ist Cajus excommuniciert?

II. Ist es für ihn eine schwere Sünde, die genannten Bücher zu verkaufen?

Ad I. Wegen des Verkaufes häretischer Bücher ist Cajus nicht excommuniciert. Wohl aber ist hier eine andere Bestimmung in Betracht zu ziehen. In der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869 wird die excommunicatio latae sententiae speciali modo R. P. reservata ausgesprochen über „omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, necnon libros cujusvis auctoris per Apostolicas Literas nominatim prohibitos, eosdem libros retinentes“. Dafs Cajus also jüdische Religionsbücher in seinem Laden aufbewahrt, unterliegt keiner kirchlichen Censur; denn in dem Gesetz ist nur die Rede von den Büchern apostatarum et haereticorum. Bücher, die nominatim durch eine Bulle oder ein Breve des apostolischen Stuhles verboten sind, aufzubewahren, wird nur dann als censuriert betrachtet, wenn das Buch unter Strafe der dem Papste reservierten Excommunication verboten ist, was nur bei wenigen Büchern der Fall ist. Häretische Gesang- und Gebetbücher sind im allgemeinen der Censur nicht unterworfen, da sie, obschon von Häretikern verfaßt und auch Häresien enthaltend, dieselbe doch nicht ernstlich vertheidigen, sondern nur von Häretikern und Apostaten verfaßte Bücher, welche die Häresie ernstlich vertheidigen (propugnantes). Aber auch Tractätchen und kleine Broschüren, falls dieselben nicht Theile eines Buches sind, dürfte Cajus aufbewahren, obschon sie die Häresie ernstlich vertheidigen, ohne deshalb censuriert zu werden, da derartige Schriften keine Bücher (libri) sind, von denen allein das Gesetz spricht. Dagegen häretische Religionshandbücher, Katechismen und überhaupt alle von Häretikern und Apostaten verfaßte Bücher, in denen die Häresie ausgesprochen und mit Gründen scheinbar bewiesen wird, darf niemand bei sich aufbewahren, sei es, dafs sie sein Eigenthum, sei es, dafs sie fremdes Eigenthum (depositum) sind. Hat also Cajus nicht die Vollmacht, solche Bücher aufzubewahren, so ist er, falls er von der Censur wufste (scienter retinentes), freilich excommuniciert; letzteres dürfte aber bei Cajus kaum der Fall sein, da gewöhnlich Unwissenheit über die Existenz dieser Censur herrscht. Vergl. Laymann lib. II. tract. I. cap. XV. n. 7; Lehmkuhl II. n. 924; Comm. Reat. p. 24.

Ad II. Was die Erlaubtheit des Verkaufes verbotener Bücher betrifft, mag deren Lectüre durch das Naturgesetz oder durch positives Gesetz verboten sein, ist folgendes zu beachten:

1. Hat Cajus die Vollmacht, verbotene Bücher in seinem Laden aufzubewahren, so darf er sie an alle jene verkaufen, von denen er weiß oder wenigstens annehmen kann, dafs sie die Erlaubnis haben, solche Bücher zu lesen.

2. Dagegen ist es ohne Zweifel eine schwere Sünde, wenn er verbotene Bücher außer an solche, von denen unter 1. die Rede war, zur Ansicht sendet und in den Schaufenstern auslegt, um durch diese Mittel Käufer anzulocken; denn dies wäre eine *cooperatio formalis* zu schweren Sünden und darum selbst schwer sündhaft.

3. Dadurch, daß Cajus die Romane von Zola und andere dergleichen Schriften nicht bestellt, wird er nicht gezwungen sein, sein Geschäft aufzugeben, oder auch nur erheblich geschädigt werden. Sollte auch ob solcher Weigerung der eine oder andere Kunde seinen Bücherbedarf nicht mehr von ihm beziehen, so kann der dadurch entstehende geringe Schaden nicht als hinreichender Grund bezeichnet werden, daß Cajus an den Sünden, welche bei der Lectüre solcher Bücher begangen werden, materialiter mitwirke.

4. Was den Verkauf von häretischen Religionshandbüchern u. s. w. betrifft, glauben wir also entscheiden zu müssen: Erwächst dem Cajus kein sehr großer Schaden (*gravissimum damnum*) daraus, daß er die Lieferung von solchen Büchern verweigert, so ist es ihm nicht gestattet, dieselben zu verkaufen. Im vorliegenden Fall lag nun die Sache so: In dem Landstädtchen, in welchem Cajus wohnte, befanden sich verschiedene paritätische Lehranstalten; Cajus lieferte für alle Schüler derselben die Bücher; auch ist er betraut mit der Lieferung aller Lehrmittel für die Volksschulen der ganzen Umgebung. Sobald er sich weigert, akatholische Religionshandbücher zu liefern, wird ihm sofort jede Lieferung entzogen, wodurch er genöthigt würde, sein Geschäft aufzugeben. Unter diesen Umständen halten wir es für erlaubt, daß Cajus die genannten Bücher verkauft. Der Verkauf eines Buches ist an und für sich eine indifferente Handlung, die freilich von vielen Käufern zu formellen Sünden mißbraucht werden kann. Zur Unterlassung einer solchen Handlung ist man nur *ex caritate* verpflichtet; die *caritas* aber verpflichtet nicht *cum gravi* und noch viel weniger *cum gravissimo damno*. Für Cajus aber wäre mit der Weigerung, häretische Bücher zu verkaufen, ein *damnum gravissimum*, nämlich die Aufgabe des Geschäftes, verbunden. Ueberdies kämen auch ohne die Mitwirkung des Cajus jene Bücher in die Hände aller derer, denen er sie nun verkauft. Genügt auch dieser Grund allein nicht, dem Cajus den Verkauf häretischer Bücher zu gestatten, so bekräftigt er doch unsere Ansicht und beweist, daß hier nicht von der Ausnahme die Rede sein kann, welche Sanchez und Bufenbaum in einem ähnlichen Fall gemacht wissen wollen, nämlich: *si sciat, hunc innocentem non pervertendum esse per has suas merces*. Endlich wird dadurch, daß Cajus die genannten Bücher verkauft, viel Schlechtes verhütet. Sobald er genöthigt wäre, sein Geschäft zu schließen, würde sich sofort ein anderer Buchhändler daselbst niederlassen, der nicht bloß die Bücher, welche Cajus auf Lager hält, vertreiben, sondern auch mit der ganzen schlechten Literatur unserer Tage

das Städtchen übersfluten würde; gewiss ein wichtiger Grund, dem Cajus den Verkauf genannter Bücher zu gestatten.

P. Sempronius hat demnach verkehrt entschieden. Da Cajus von der Excommunication wohl nichts gewußt, so war er nicht excommuniciert; wenn der Pönitent ferner bereit gewesen wäre, zu unterlassen, was wir unter 2. und 3. erwähnt haben, so konnte P. Sempronius ihn absolvieren.

Bensheim an der Bergstraße. Rector Dr. Ph. Huppert.

**XIII. (Nochmals über das Todtenbewachen im Sterb-
hause.)** „Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke für die Verstorbenen zu beten“. Weil es aber bei dem Todtenbewachen im Sterbhaufe oft gar nicht heilig und heilsam herzugehen pflegt, darum fragte ich meinen Pfarrnachbar, wie er es denn angestellt habe, um den Mißbrauch beim Todtenbewachen zu beseitigen und dafür eine gemeinsame Kirchenandacht für den Verstorbenen einzuführen. Darauf erhielt ich die Antwort: Eingewurzelte Mißbräuche abzustellen, hält sehr schwer und man muß dabei mit aller Klugheit und Geduld vorgehen. Zuerst ist der Weg gütiger Belehrung einzuschlagen. Ein günstiger Zeitpunkt hiefür ist der Allerseelentag oder der Allerseelensonntag, wo man den Gläubigen sagen kann, eine wie liebevolle Mutter die heilige Kirche sei, die nicht bloß den Sterbenden beisteht, sondern auch um den Leib und die Seele der Verstorbenen mütterlich besorgt ist. Nicht die Seele allein, auch der Leib ist getauft auf den Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit und dadurch ein Tempel des heiligen Geistes geworden; auch der Leib ist gesirmt und mit heiligem Chrißam gesalbt; auch der Leib ist oft im Leben und im Sterben noch mit dem hochheiligen Fleisch und Blut Christi gespeist und durch die fünffache Salbung an den verschiedenen Gliedern des Körpers bei der letzten Delung zum Tode eingeweiht worden. Wie sie daher einst den todten Leib Christi vom Kreuze abgenommen, gewaschen, mit kostbaren Gewürzen einbalsamiert, in feinste schönweiße Leinwand eingehüllt und so mit aller Andacht ins Grab gelegt haben: ebenso war es altchristlicher Brauch, daß man die Leiber der Todten wusch, früher auch salbte, mit weißem Leinen-Todtenhemd bekleidete und ihnen das Crucifix und den Rosenkranz in die Hände gab. Auch wurde geweihtes Licht angezündet und die ganze Gemeinde durch die Sterbglöcke zum Gebet für den Verstorbenen aufgefordert. Als bald trug man die Leiche auf der Todtenbahre in Procession, unter Gebet und Glockengeläute in die Kirche, stellte sie vor dem Altare, wo jetzt die Tumba steht, auf und zündete ringsum die geweihten Lichter an. Dann wurde die Todtenvesper gesungen. Während der Nacht aber versammelten sich die Gläubigen mit den Priestern in der Kirche, um bei dem Todten zu wachen (Vigil) und dabei das Todtenofficium zu beten. Gegen Morgen wurde das Libera an der Todtenbahre und das Traueramt gesungen. Hernach wurde die Leiche innerhalb oder außerhalb der Kirche